

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.02.2021
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Ermächtigungsübertragungen nach § 22 KomHVO NRW

Beschlussvorschlag:

Den in den beigefügten Anlagen 1 bis 2 vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2020 in das Haushaltsjahr 2021 wird zugestimmt.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Breuer		Datum: 04.02.2021 gez. Leonhardt gez. Kaeuer					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Gemäß § 22 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte regelt mit Zustimmung des Vertretungsorgans die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragung.

Mit Beschluss vom 19.12.2012 (VV 415/12) wurden dementsprechend nachfolgende Regelungen für Ermächtigungsübertragungen beschlossen:

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen werden grundsätzlich nur in besonders begründeten Einzelfällen übertragen (bedarforientierte Ermächtigungsübertragung). Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar. Die Wertgrenze für die Mittelübertragung wird je Einzelfall auf mindestens 1.000 Euro festgelegt.

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlungen für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

Besteht für die Stadt Eschweiler die Verpflichtung zur Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes, so ist im Rahmen der Haushaltskonsolidierung von Ermächtigungsübertragungen gar nicht oder nur zurückhaltend Gebrauch zu machen.

Anfinanzierte Projekte, für die Ermächtigungsübertragungen vorgesehen sind, sollten erneut auf den Prüfstand gestellt und gegebenenfalls auf eine weitere Realisierung der Projekte verzichtet werden. Gegebenenfalls ist die Bildung selbständig nutzungsfähiger kleinerer Abschnitte vorzusehen und andere Abschnitte des Projektes sind zeitlich aufzuschieben.

Noch nicht begonnene Maßnahmen sind zurückzustellen, es sei denn, dass ihre Durchführung auf einer Rechtspflicht beruht. Dies ist bei Antragstellung auf Übertragung der Ermächtigungen entsprechend zu begründen.

Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen, erhöhen sie gemäß § 22 Abs. 2 KomHVO die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigung zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar (§ 22 Abs. 3 KomHVO).

Die Übertragbarkeit von Ermächtigungen wird im Rahmen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung vorgesehen, weil am Ende des abgelaufenen Haushaltsjahres oft festzustellen ist, dass die Ansätze nicht in voller Höhe in Anspruch genommen worden sind, der Rest aber noch vollständig oder zum Teil für bereits im Jahr 2020 konkret vorgesehene aber noch nicht durchgeführte Maßnahmen im nächsten Haushaltsjahr benötigt wird.

Die beigelegten Anlagen 1 bis 2, die jeweils eine Übersicht über die Ermächtigungsübertragung gemäß § 22 Abs. 4 KomHVO vom Haushaltsjahr 2020 nach 2021 beinhalten, wurden unter Beachtung der vorgenannten Kriterien überprüft und wie folgt separiert:

Ergebnisplan

Für den Ergebnisplan wurden keine Ermächtigungsübertragungen vorgenommen.

Finanzplan Investitionstätigkeit (Anlage 1)

In der Anlage 1 sind die Ermächtigungsübertragungen für investive Auszahlungen enthalten. Die im Vergleich zum Vorjahr festzustellende Reduzierung der Übertragungen begründet sich insbesondere damit, dass sämtliche Investitionsmaßnahmen überprüft, neu bewertet und überwiegend auch in 2021 ff. neu veranschlagt worden sind.

Finanzierungstätigkeit (Anlage 2)

Die Anlage 2 beinhaltet die Übertragung der Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2020, die im abgelaufenen Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen worden ist, aber die im neuen Haushaltsjahr benötigt wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Die von 2020 nach 2021 vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen erhöhen die Planungspositionen in 2021 wie folgt:

	in EUR
Ergebnisplan	
Aufwendungen	0,00
Auswirkung auf den Ergebnisplan	0,00
Finanzplan	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00
Auswirkungen auf den Finanzplan	0,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	12.262.600,00
Auswirkungen auf den Finanzplan	-12.262.600,00
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	7.262.400,00
Auswirkungen auf den Finanzplan	7.262.400,00

Personelle Auswirkungen:

Anlagen:

Anlage 1 - Ermächtigungsübertragungen Finanzplan 2021

Anlage 2 - Ermächtigungsübertragungen Finanzierungstätigkeit 2021